

BEITEN BURKHARDT

BEIJING	GANGHOFERSTRASSE 33	MOSKAU
BERLIN	80339 MÜNCHEN	MÜNCHEN
BRÜSSEL	POSTFACH 2003 35	NÜRNBERG
DÜSSELDORF	80003 MÜNCHEN	SHANGHAI
FRANKFURT AM MAIN	TELEFON +49 89 35065-0	ST. PETERSBURG
HONG KONG	TELEFAX +49 89 35065-123	WARSCHAU
KIEW	BBLAW-MUENCHEN@BBLAW.COM	
	WWW.BEITENBURKHARDT.COM	

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Jüngst
Alter Fischmarkt 1
20457 Hamburg

26. Mai 2010
09/05742 - HWE / USM

Ulrike Aigner
Telefon: +49 89/350 65-1362
Telefax: +49 89/350 65-2134
Ulrike.Aigner@bblaw.com

Vorab per E-Mail an info@juengst-legal.de

**mass response Service GmbH / Kreymeier Alsterfilm GmbH u. Holger Kreymeier
Verfahren vor dem Landgericht Hamburg, AZ: 325 O 425/09
Unser Abmahnschreiben vom 1. Dezember 2009**

Sehr geehrter Herr Kollege Jüngst,

am 21. Dezember 2009 wurde Ihren Mandanten Holger Kreymeier und Kreymeier Alsterfilm GmbH die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 15. Dezember 2009 durch Gerichtsvollzieher zugestellt. Für Ihre Mandanten haben Sie die einstweilige Verfügung in der mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2010 vor dem Landgericht Hamburg als endgültige Regelung anerkannt.

Ihre Mandanten haben als Gesamtschuldner die Kosten für die einstweilige Verfügung zu erstatten. Zusätzlich zu den (noch festzusetzenden) Verfahrenskosten schulden Ihre Mandanten gesamtschuldnerisch die hälftige Erstattung der Kosten für die erfolglos gebliebene Abmahnung vom 1. Dezember 2009. Wir hatten Ihre Mandanten dazu bereits mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 aufgefordert. Der diesbezügliche Erstattungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Geb. Nr.	Satz	Bezeichnung	Gebühr
2300	0,65	Geschäftsgebühr aus EUR 100.000,00	880,10
7002		Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00
		Summe	900,10

* Abgerechnet wurde nach §§ 2, 13 RVG.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2010 haben wir Ihre Mandanten aufgefordert, eine Abschluss-
erklärung abzugeben. Die Kosten für dieses Schreiben sind von Ihren Mandanten ebenfalls
gesamtschuldnerisch je hälftig unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag
zu erstatten. Diese beziffern sich wie folgt:

Geb. Nr.	Satz	Bezeichnung	Gebühr
2300	1,30	Geschäftsgebühr aus EUR 100.000,00	1.760,20
7002		Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00
		Summe	1.780,20

Insgesamt haben Ihre Mandanten somit gesamtschuldnerisch je hälftig außergerichtliche
Gebühren in Höhe von

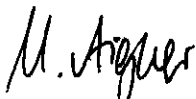
EUR 2.680,30

zu erstatten. Wir erwarten die Überweisung dieses Erstattungsbetrags bis spätestens

4. Juni 2010

auf unser Kanzleikonto bei der Commerzbank AG, BLZ 700 400 41, Kto.-Nr. 210 176 408
unter Angabe des Aktenzeichens (09/05742). Wir sind zum Geldempfang bevollmächtigt.
Sollte keine fristgerechte Zahlung eingehen, werden wir unserer Mandantin raten, die Kosten
gerichtlich durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Aigner
Rechtsanwältin